

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)

Verfasser:	Monika Hilber
Beschlossen:	<i>Einwohnergemeindeversammlung vom 10.02.2020</i>
Änderungen beschlossen:	-
Genehmigt:	<i>Entschied der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom 19.06.2020.</i>
Ersetzt:	-

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck und Geltungsbereich	Seite 3
§ 2	Begriffe	Seite 3
§ 3	Beiträge der Gemeinde	Seite 3
§ 4	Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde	Seite 4
§ 5	Anspruchsberechtigung	Seite 4
§ 6	Massgebendes Einkommen und maximales Vermögen	Seite 5
§ 7	Beiträge der Gemeinde an die Kosten der Erziehungsberechtigten	Seite 5
§ 8	Babytarif, Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen	Seite 6
§ 9	Verfahren, Berechnung und Auszahlung der Beiträge	Seite 6
§10	Jährliche Neuberechnung, Änderung	Seite 7
§11	Rückerstattung von Beiträgen	Seite 7
§12	Datenschutz	Seite 7
§13	Beiträge an Angebote, Beizug Dritter	Seite 7
§14	Verfügungszuständigkeiten	Seite 7
§15	Rechtsmittel	Seite 7
§16	Inkrafttreten	Seite 8
Anhang 1		Seite 9

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rickenbach, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) und § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesezt, SGS 852), beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Aus- und Weiterbildung zu erleichtern und Familien bei sozialer Indikation zu unterstützen.
- 2 Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Frühbereich und Primarstufenbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten.

§ 2 Begriffe

- 1 Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Geseztzes vom 21. Mai 2015
 - a. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
 - b. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder;
 - c. von Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen.
- 2 Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- 3 Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.
- 4 Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.
- 5 Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.
- 6 Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.
- 7 Beiträge sind Geldleistungen oder Preisreduktionen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.
- 8 Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten.

§ 3 Beiträge der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde leistet Beiträge an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:
 - a. im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien oder von der Gemeinde Rickenbach anerkannten und periodisch überprüften Betreuungsformen.
 - b. im Primarstufenbereich für den Besuch von Kindertagesstätten, Tagesfamilien oder modularen und/oder gebundenen Tagesstrukturen für Schulkinder sowie von der Gemeinde Rickenbach anerkannten und periodisch überprüften Betreuungsformen.

- 2 Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen.

§ 4 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde

- 1 Der Gemeinderat kann Betreuungsangebote, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, anerkennen.
- 2 Betreuungsangebote können anerkannt werden, wenn
 - a. das Angebot allen Kindern der Gemeinde Rickenbach nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und
 - b. die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 (Stand am 20. Juni 2017) über die Aufnahme von Pflegekindern in genügendem Mass erfüllt werden. Der Gemeinderat kann die Voraussetzungen in einer Verordnung konkretisieren.
- 3 Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat erteilt und ist befristet.
- 4 Vom Gemeinderat anerkannte Angebote werden periodisch, in der Regel mindestens alle drei Jahre, von der Gemeindeverwaltung überprüft.
- 5 Der Gemeinderat kann die Überprüfung der anerkannten Angebote an Dritte delegieren.
- 6 Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsbedingungen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann das Vorgehen in einer Verordnung konkretisieren.

§ 5 Anspruchsberechtigung

- 1 Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Rickenbach haben Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 2 Abs. 1 dieses Reglements betreut wird.
- 2 Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Rickenbach haben.
- 3 Für den Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - a. die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder
 - b. sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung oder
 - c. sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung oder
 - d. sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung.
- 4 Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 3 beträgt
 - a. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20%;
 - b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter oder nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120%.
- 5 Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie sie aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 3 gerechtfertigt ist.

- 6 Im Falle einer sozialen Indikation, verfügt durch die Sozialhilfebehörde der Gemeinde oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, sind die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde im zeitlichen Umfang der Verfügung berechtigt.
- 7 Liegt ein schwerer persönlicher Härtefall vor, kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung bewilligen.

§ 6 Massgebendes Einkommen und maximales Vermögen

- 1 Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.
- 2 Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal (Position 399) der Steuererklärung, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.
- 3 Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Reduktion um 25%, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.
- 4 Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.
- 5 Als weitere Einkünfte werden zum Zwischentotal bzw. zum Einkommen hinzugezählt:
 - a. die Einkünfte aus Liegenschaften des Privat- oder Geschäftsvermögens, sofern die Summe nicht unter null liegt;
 - b. 10% des Reinvermögens (Position 910 der Steuererklärung);
 - c. Für nicht-gefestigte Lebensgemeinschaften wird eine Pauschale von CHF 15'000 zum Einkommen hinzugezählt.
- 6 Als berechnete Abzüge werden vom Zwischentotal bzw. vom Einkommen abgezogen:
 - a. bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziffer 570 der Steuererklärung) und an minderjährige Kinder (Ziffer 575 der Steuererklärung);
 - b. ein Geschwisterrabatt von CHF 10'000 für jedes Kind, welches mit dem zu betreuenden Kind in demselben Haushalt lebt und Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen begründet.
 - c. Für Ehepaare, gefestigte Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften wird ein Abzug in der Höhe von CHF 9'600 gewährleistet.
- 7 Wenn die Erziehungsberechtigten über ein steuerbares Vermögen von über CHF 100'000 (Position 910 der Steuererklärung) verfügen, besteht kein Anspruch auf Beiträge aus diesem Reglement.

§ 7 Beiträge der Gemeinde an die Kosten der Erziehungsberechtigten

- 1 Der maximale Anspruch auf Betreuungsgutschriften in Tagen pro Jahr richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit. Pro Jahr werden maximal 236 Betreuungstage vergütet. Der maximale Beitrag der Gemeinde beträgt CHF 110 pro Tag.
- 2 Die Gemeinde ermittelt das Pensum der Erwerbstätigkeit (in Prozenten) der Erziehungsberechtigten auf Grund der Angaben im Antrag und kann diese stichprobenartig überprüfen.

- 3 Die Höhe der Betreuungsgutschriften sowie die Übersicht des Anspruches auf Betreuungsgutschriften nach Arbeitspensum, wird im Anhang 1 geregelt.
- 4 Die Höhe des Gemeindebeitrags wird um allfällige Beiträge von Arbeitgebern an familienergänzende Kinderbetreuung vermindert.
- 5 Ab einem massgebenden Einkommen von CHF100'000 werden keine Beiträge der Gemeinde mehr ausgerichtet.

§ 8 Babytarif, Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

- 1 Der maximale Betrag für Babys und/oder Kinder mit besonderen Bedürfnissen darf das 1.3-fache des maximalen Beitrages gemäss § 7 Abs. 1 nicht überschreiten.

§ 9 Verfahren, Berechnung und Auszahlung der Beiträge

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen die Anträge ein. Die Anträge umfassen:
 - a. sämtliche Angaben zum Einkommen und zum Vermögen gemäss letzter Steuerveranlagung;
 - b. Angaben zur aktuellen Familiensituation;
 - c. Belege, welche den Umfang der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten gemäss § 5 Abs. 4 dokumentieren;
 - d. den Vertrag mit dem Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung, aus dem die Anzahl der vereinbarten Betreuungseinheiten und deren Preis hervorgeht;
 - e. Angaben zu allfälligen Beiträgen der/des Arbeitgeber/s an die Inanspruchnahme des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.
- 2 Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück oder liegt keine Steuerveranlagung vor, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.
- 3 Sämtliche Unterlagen sind spätestens einen Monat vor Beginn der familienergänzenden Kinderbetreuung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- 4 Liegen die vollständigen Unterlagen vor, so berechnet die Gemeindeverwaltung den Beitrag der Gemeinde und verfügt diesen.

Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspäteter oder unvollständiger Unterlagen.

- 5 Die Beiträge der Gemeinde werden quartalsweise rückwirkend aufgrund der durch die Erziehungsberechtigten eingereichten Rechnungen des Anbieters der familienergänzenden Kinderbetreuung an die Erziehungsberechtigten ausgerichtet.
- 6 Auf Gesuch des Anbieters der familienergänzenden Kinderbetreuung und mit schriftlichem Einverständnis der Eltern können die Beiträge direkt an den Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung ausbezahlt werden.
- 7 Wird ein Babytarif und/oder Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen geltend gemacht, so muss aus den eingereichten Unterlagen die Differenz zwischen dem Babytarif und/oder Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und dem sonst geltenden Tarif hervorgehen.

§ 10 Jährliche Neuberechnung, Änderungen

- ¹ Der Beitrag der Gemeinde wird jährlich per 1. August neu berechnet. Die Unterlagen sind bis zum 31. August des jeweiligen Jahres neu einzureichen.
- ² Folgende Änderungen sind der Gemeinde umgehend zu melden:

 - a. Betreuungsumfang;
 - b. Anzahl Kinder im Haushalt;
 - c. Zivilstand bzw. gefestigte Lebensgemeinschaft gemäss § 2 Abs. 6;
 - d. zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit gemäss § 5 Abs. 4;
 - e. massgebendes Einkommen.
- ³ Eine Veränderung des Betreuungsumfangs, der Anzahl Kinder im Haushalt und des Zivilstands bzw. der gefestigten Lebensgemeinschaft, der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten und des massgebenden Einkommens haben in jedem Fall eine Neuberechnung des Beitrags der Gemeinde zur Folge.
- ⁴ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden.

§ 11 Rückerstattung von Beiträgen

- ¹ Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.
- ² Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

§ 12 Datenschutz

- ¹ Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

§ 13 Beiträge an Angebote, Beizug Dritter

- ¹ Der Gemeinderat kann an Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung zusätzlich Beiträge ausrichten.
- ² Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung kann der Gemeinderat mit Dritten Verträge abschliessen.

§ 14 Verfügungszuständigkeiten

- ¹ Für Verfügungen nach diesem Reglement, ausgenommen von § 9 Abs. 4, ist der Gemeinderat zuständig.
- ² Für Verfügungen gemäss § 9 Abs. 4 ist die Verwaltung zuständig.

§ 15 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 16 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 01.01.2020 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Rickenbach vom 10.02.2020

Einwohnergemeinde Rickenbach

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Matthias Huber

Chantal Jenny

Von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid vom 19.06.2020 und Auslegungsvorbehalt* bei § 8 Abs. 1 genehmigt.

* *Aus § 8 Abs. 1 ergibt sich demnach, dass bei Babys und Kindern mit besonderen Bedürfnissen der Anspruch der Erziehungsberechtigten auf Gemeindebeiträge maximal das 1.3-fache des Betrages gemäss § 7 Abs. 1 beträgt.*

Anhang 1

Höhe der Betreuungsgutschriften

Tarif- stufe	Massgebendes Einkommen bis				
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 und mehr Kinder	Prozentuale Beteiligung Ge- meinde
10	40'000	45'000	50'000	55'000	90%
9	45'000	50'000	55'000	60'000	80%
8	50'000	55'000	60'000	65'000	70%
7	55'000	60'000	65'000	70'000	60%
6	60'000	65'000	70'000	75'000	50%
5	65'000	70'000	75'000	80'000	40%
4	70'000	75'000	80'000	85'000	30%
3	75'000	80'000	85'000	90'000	20%
2	80'000	85'000	90'000	95'000	15%
1	85'000	90'000	95'000	100'000	10%
0	Über 85'000	Über 90'000	Über 95'000	Über 100'000	0%

Übersicht des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften nach Arbeitspensum

Arbeitspensum des Haushalts		Betreuungsgutschriften
Alleinerziehender Elternteil	Zwei Erziehungsberechtigte o- der alleinerziehender Elternteil in gefestigter Lebensgemein- schaft	Max. Anspruch auf Betreu- ungsgutschriften in Tagen (Halbtagen) pro Jahr
20%	120%	47 (94)
30%	130%	71 (142)
40%	140%	94 (188)
50%	150%	118 (236)
60%	160%	142 (284)
70%	170%	165 (330)
80%	180%	189 (378)
90%	190%	212 (424)
100%	200%	236 (472)